

# Stellungnahme um Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Für die Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 17.2.2016

## 1. Grundsätzliches

1.1 Die zur Umsetzung der Inklusion ursprünglich vorgesehene Erweiterung des bildungswissenschaftlichen Anteils um 5 LP ist aufgrund des Drucks der Fächer und der Universitäten nicht weiter verfolgt worden. Dies ist im Fall des Lehrämter Gymnasium und Berufskolleg – im Fall der anderen Lehrämter besteht eine andere Situation – äußerst fatal, denn auf diese Weise müssen die gleichwohl geforderten 4 Leistungspunkte Inklusion/Sonderpädagogik in die bestehenden Strukturen und Inhalte des in diesen beiden Lehrämtern sehr schmalen bildungswissenschaftlichen Studienelementes eingezwängt werden. Dies dient weder dem Inklusionsgedanken noch dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil generell. In diesen beiden Lehrämtern muss dieses Studienelement bei geringster Punktezahl ständig steigenden Erwartungen genügen. Will man Scheitern vorprogrammieren?

1.4 Die Bachelor-Master-Lehrerbildung wurde vor gut 15 Jahren u.a. mit dem Argument eingeführt, den Einfluss der staatlichen Seite zu reduzieren und die Lehramtsstudiengänge in ‚normale‘ akademische Studiengänge zu transformieren. Nun sind zwar mittlerweile sehr viele Begründungsargumente sowie auch Hoffnungen/Befürchtungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Lehrerbildung auf die BA/MA-Struktur belanglos geworden und/oder nicht eingetroffen. Mit Blick auf den Staatseinfluss kann man jedoch insbesondere in Gestalt der LZV eine bis in die curriculare Detailsbene reichende Regelungsdichte konstatieren. Sollte nicht das Gegenteil erreicht werden?

1.5 Ausblick: Aufgrund der mittelfristig abzusehenden Entwicklung der Schulstruktur wird bei der nächsten grundsätzlichen Änderung des LABG notwendig sein, die Lehramtsstruktur auf die im Prinzip ‚zweisäulige‘ Schulstruktur nach der Grundschule abzustimmen. Das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen sollte aufgegeben und in ein dem gymnasialen Lehramt gleichwertiges, aber curricular anders profiliertes Lehramt für die Sekundarschulen und Gesamtschulen transformiert werden. Ist dies nicht eine konsequente Folge des NRW-Schulkonsenses?

## 2. Organisatorisches

2.1 Der Termin der Umsetzung zum WS 2016/17 ist äußerst knapp gewählt und für Universitäten sehr ungünstig, die die Reakkreditierung ihrer Lehramtsstudiengänge vorbereiten und bis zum WS 2018/19 abgeschlossen haben müssen. Dadurch ergeben sich nach den Umstellungen des LABG 2009 (späteste Umsetzung zum WS 2011/12) nun, mit der vorliegenden Novelle Umstellungsnotwendigkeiten zum WS 2016/17 und dann ggf. erneut Änderungen im Rahmen der Reakkreditierung (bis WS 2018/19). Diese dichte Folge von Umorganisationen, bei denen auch kleinste Verschiebungen der Punktzahlen, Studien- und Prüfungsleistungen etc. letztlich das gesamte Gefüge treffen können, ist für Studierende wie Lehrende, aber auch den gesamten Einschreibe- und Prüfungsverwaltungsabteilungen in den Universitäten eine Zumutung.

1.2 Die Einbringung von fünf Leistungspunkten zu Inklusion in die Fächer/Fachdidaktiken ist aus sachlichen Gründen richtig, weil Inklusion im Kontext von Fachdidaktik praktisch wird, und weil dadurch die allergrößten Studienanteile der Lehrerbildung (200 von 300 LP für zwei Fächer/Fachdidaktiken) mit in die Verantwortung genommen werden. Es wird allerdings vermutlich eine sehr große Heterogenität der einzelnen Standorte und Fächer/Fachdidaktiken bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu beobachten sein, da die Ausgangslagen sehr unterschiedlich sind.

1.3 Die teilweiser Liberalisierung der Anforderungen an nachzuweisende fremdsprachliche Kenntnisse ist angemessen.

1.4 Die Abschaffung des bisherigen Eignungspraktikums war längst überfällig.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3387**

A15, A10